

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 100.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestetter regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

In Folge der Nothwendigkeit, das Bundescontingent des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf einen erhöhten Stand zu bringen, ingleichen um den Ansprüchen wegen Vermehrung der deutschen Herrschaftsmacht Wenige leisten zu können und die im §. 7. der deutschen Grundrechte wegen gleicher Verpflichtung zum Wehrdienste und wegen des Wegfalls der Stellvertretung enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, endlich aber um Gleichförmigkeit in den bisherlgen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in dem nunmehr vereinigten Fürstenthume Reuß jüngerer Linie herzustellen, verordnen Wir mit Zustimmung des konstituierenden Landtages bis zu Vereinbarung eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes oder sonstiger gemeinsamer Vorschriften Folgendes: —

§. 1.

Die Militärdienstpflicht beginnt im ganzen Fürstenthume mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die junge Mannschaft ihr ein und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige; vier Jahre davon kommen auf den aktiven Dienst, zwei Jahre werden für die Reserve und die Ersatzdienstpflicht gerechnet.

§. 2.

Eine etwa nöthige Verstärkung des Bundescontingents ist dergestalt zu beschaffen, daß ein Viertel des erhöhten Bedarfs neben der gewöhnlichen Jahreskonscription aus den in